

Mandanten-Information: Aktuelles zur Kassensführung - was Sie jetzt unbedingt beachten sollten!

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in Ihrem Unternehmen mit Kundenverkehr - ob Einzelhandelsbetrieb, gastronomischer Betrieb oder Taxiunternehmen - ist das Kassensystem der zentrale Umschlagplatz für den Tausch Ihrer Waren und Leistungen gegen Geld. Überall dort, wo Sie mit Barzahlungen von Kunden zu tun haben, erfordert die Erfassung der Einnahmen eine erhöhte Sorgfalt: Was nicht als Einnahme in der Kasse liegt, gibt es nicht - zumindest nicht buchhalterisch. Das weiß auch das Finanzamt, das sich deshalb mit immer neuen und strengeren Regelungen einen detaillierten Überblick über Ihre Kassenvorgänge verschaf-

fen möchte. Ihre Kasse ist für das Finanzamt ein beliebtes Ziel bei der Suche nach Steuermehreinnahmen. Formale Mängel in der Kassensführung können zu Schätzungen und handfesten Steuernachzahlungen führen.

Mit dem neuen Kassengesetz wurden überdies Geldbußen für den Fall eingeführt, dass Ihre Kasse nicht ordnungsgemäß ausgestattet ist. Zudem kann eine nicht ordnungsgemäß funktionierende bzw. ausgestattete Kasse auch strafrechtlichen Vorwürfen Tür und Tor öffnen - selbst wenn Sie (bewusst) keine Steuern hinterzogen haben.

Die Vorschriften im Kassengesetz legen fest, welche Anforderungen eine Kasse erfüllen muss, insbesondere im Hinblick auf die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle und die Speicherung der Daten. Künftig soll jede Kasse auch über eine spezielle elektronische Sicherheitsvorrichtung verfügen - sogar offiziell zertifiziert. Hierzu gibt es nun bereits detaillierte Vorgaben für Hersteller von elektronischen Kassensystemen, so dass erste entsprechende Produkte bald auf dem Markt erhältlich sein werden.

Das ist wichtig für Sie, denn Sie müssen sich konkret die Frage stellen, wann Sie umrüsten müssen: bereits 2020 oder doch erst zwei Jahre später? Die richtige Planung erspart Ihnen hier Ärger und womöglich gar Bußgelder.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Regelungen zur Kassensführung - Bestandsaufnahme	2
2	Checklisten zur Kassensführung.....	4
3	Neue technische Richtlinien	5
4	Die Kassennachscha.....	6
5	Ab wann gelten neue Anforderungen?	8
6	Fazit	8

Mit der seit dem 01.01.2018 möglichen sogenannten Kassennachschau kann sich das Finanzamt nun auch bei Ihnen vor Ort im Unternehmen einen Überblick verschaffen, ob mit der Kasse alles seine Richtigkeit hat. Dazu ist nicht einmal ein Termin notwendig, der Kassenprüfer darf Sie völlig unangekündigt aufsuchen! Damit es Sie dann nicht kalt erwischt, geben wir Ihnen in Kapitel 4 einige Ratschläge, wie Sie die Herausforderung Kassennachschau erfolgreich meistern können.

1 Rechtliche Regelungen zur Kassenführung - Bestandsaufnahme

1.1 Die Kassenarten

Elektronische Kassen

Unter den älteren Modellen elektronischer Kassen sind vor allem noch solche mit Drucklaufwerken in Betrieb. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Kasse zwei Drucklaufwerke oder nur ein Drucklaufwerk hat. Bei der Variante mit zwei Drucklaufwerken erhält der Kunde einen Papierbeleg (Kassenbon) aus dem ersten Laufwerk, während mit dem zweiten ein Papierjournal erstellt wird. Weitere elektronische Aufzeichnungen erfolgen in der Regel nicht. Bei Kassen mit nur einem Drucklaufwerk erfolgt die Erstellung des Journals elektronisch, die Daten werden jedoch regelmäßig nach der Erstellung des Tagesendsummenbons (sog. Z-Bon) gelöscht.

PC-Kassen sind heutzutage, zumindest im etwas größeren Einzelhandel, der Standard. Langfristig dürften sie die einzige Kassenart sein, die bei den strengen Anforderungen des Gesetzgebers genügend flexibel ist, um relativ einfach umgerüstet zu werden. Grundlage einer PC-Kasse ist ein Betriebssystem (z.B. Windows). Hierdurch ist übergreifend eine direkte Weiterverarbeitung der aufgezeichneten Daten in anderen EDV-Systemen möglich. Auf dem Betriebssystem läuft eine Kassensoftware für den eigentlichen Kassenbetrieb. Dies kann eine Standardsoftware oder - insbesondere bei Anwendern mit vielen Geschäftsvorfällen - eine auf die speziellen betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittene Individualsoftware sein.

Hinweis:

Hard- und Software können bei PC-Kassen grundsätzlich getrennt voneinander gekauft werden. Daneben gibt es aber auch sogenannte geschlossene Systeme, bei denen Hard- und Software zusammen von einem Anbieter bezogen werden müssen.

Offene Ladenkassen

Die offene Ladenkasse ist die einfachste Kassenart. Es handelt sich um eine rein manuelle oder mechanische Einrichtung, etwa eine Schublade mit Fächern oder eine

Geldkassette. Anwendung findet diese Kassenart immer noch in der Gastronomie oder bei kleineren Einzelhandelsgeschäften.

Die Tageseinnahmen werden anhand eines Kassenberichts ermittelt, der zehn Jahre lang aufbewahrt werden muss. Lediglich eine lose Belegsammlung vorzuhalten, genügt hier nicht. Außerdem müssen im Kassenbuch - korrespondierend zur täglichen Kassensturzverpflichtung - täglich auch Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Privatentnahmen sowie Privateinlagen eigenhändig aufgezeichnet werden.

Hinweis:

Der tatsächliche Kassenendbestand des Tages sollte zunächst immer durch einen manuellen Kassensturz festgestellt werden.

Problematik der EC-Karten-Umsätze

Bei bargeldintensiven Betrieben mit älteren Registrierkassenmodellen oder lediglich einer offenen Ladenkasse, die den Kunden aber auch EC-Karten-Zahlung einräumen, war es bisher gelebte Praxis, die EC-Karten-Umsätze zunächst in der Kasse bzw. im Kassenbuch als Einnahme zu erfassen und anschließend als Kassenausgang zum Bankkonto zu deklarieren (buchhalterisch abgebildet über das Geldtransitkonto).

Diese Praxis wird von den Finanzbehörden kritisiert, da bare und unbare Vorgänge (und ein solcher ist eine EC-Karten-Zahlung) strikt voneinander getrennt verbucht werden müssen. Es ist also genau betrachtet nicht richtig, zunächst so zu tun, als würde es sich bei einem EC-Karten-Umsatz um einen Barumsatz handeln, sondern zumindest ein formaler Mangel der Buchführung.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich nun zur Erfassung von EC-Karten-Umsätzen geäußert. Demnach können sie zwar im Kassenbuch erfasst werden, jedoch müssen sie in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht werden. Dann (erst) ist nach Ansicht des BMF die Kassensturzfähigkeit gegeben.

Alternativ kann die Kassensturzfähigkeit auch dadurch gewährleistet werden, dass EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst, danach aber aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto übertragen werden.

Hinweis:

Grundsätzlich muss der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert werden und der tatsächliche Kassenbestand jederzeit nachprüfbar sein. Auch bei PC-Kassen sollte daher darauf geachtet werden, dass eine Trennung der Umsatzarten in bar und unbar erfolgt. Dazu müssen die technischen Möglichkeiten hierfür auch tatsächlich genutzt werden.

1.2 Aufbewahrungspflichten

Grundsätzlich beträgt die Aufbewahrungspflicht für steuerrelevante Unterlagen zehn Jahre. Unterlagen, anhand derer sich Ihre Kassenführung für den Fiskus darstellen lässt, müssen Sie also so lange aufbewahren.

Werden die folgenden Unterlagen aufbewahrt, geht der Fiskus beim Einsatz elektronischer Registrierkassen bislang im Regelfall davon aus, dass die „Gewähr der Vollständigkeit“ erfüllt ist:

- mit Hilfe der Kasse erstellte Rechnungen,
- zur Kasse gehörende Organisationsunterlagen (insbesondere Bedienungs- und Programmieranleitung),
- Z-Bons mit Ausdruck des Nullstellungszählers,
- Retouren, Entnahmen und Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit) sowie
- alle weiteren beim Tagesabschluss abgerufenen Ausdrucke aus der Kasse (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen).

Hinweis:

Registrierkassenstreifen, Kassenzettel, Bons usw. müssen dann ausnahmsweise nicht aufbewahrt werden.

1.3 Vorgaben des BMF

Bereits 2010 hat die Finanzverwaltung verschiedene Anforderungen an elektronische Kassensysteme formuliert.

Soweit Kassen diese Anforderungen bauartbedingt nicht erfüllen konnten, galt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 für die betreffenden Unternehmen.

Diese Anforderungen der Finanzbehörden umfassen Folgendes:

- Die in einer Kasse gespeicherten Daten müssen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein, vor allem für Betriebsprüfungen.
- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden (Ausnahmen möglich).
- Für alle elektronischen Kassenaufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren.

Hinweis:

Spätestens seit dem 01.01.2017 muss ein Kassensystem die Anforderungen der Finanzbehörden aus dem Jahr 2010 erfüllen. Die offene Ladenkasse wird von diesen Regelungen nicht erfasst, da es sich hierbei um ein rein manuelles System handelt.

1.4 Das Kassengesetz

Ende des Jahres 2016 wurde das Kassengesetz verabschiedet. Die Regelungen der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2010 wurden damit zu gesetzlichen Anforderungen. Zusätzlich wurden weitere Verschärfungen eingeführt - mit neuer (Übergangs-)Frist. Die nachfolgende Grafik gibt hierzu einen Überblick.



Gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht

Alle Informationen und Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden. Konkret bedeutet das nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts (Artikel, Einzelverkaufspreis, Umsatzsteuersatz und -betrag, Preisminderungen, Zahlungsart, Datum und Zeitpunkt des Umsatzes, verkaufte Menge und Anzahl) sowie gegebenenfalls des Namens des Vertragspartners.

Eine einzige Ausnahme von dieser Einzelaufzeichnungspflicht sieht das Gesetz jedoch vor: wenn Waren von geringem Wert an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden, etwa im Lebensmittel Einzelhandel oder an Marktständen. Wird allerdings dabei - wie in Discountern und Supermärkten üblich - ein elektronisches Kassensystem verwendet, das die Einzelaufzeichnung ermöglicht, müssen auch die Daten aus solchen Bargeschäften einzeln aufgezeichnet werden.

Hinweis:

Die Entbindung von der Einzelaufzeichnungspflicht wird damit ab dem Jahr 2020 nur noch in Ausnahmefällen gelten, etwa bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse. Insbesondere moderne PC-Kassen ermöglichen standardmäßig eine Einzelaufzeichnung. Verfügt die Kasse über diese Funktion, muss sie auch genutzt werden.

Verpflichtung zur Belegausgabe

Mit dem Kassengesetz neu eingeführt worden ist auch die Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an Kunden, die ebenfalls ab dem 01.01.2020 gilt.

Lediglich bei Bargeschäften mit einer Vielzahl unbekannter Personen (z.B. an Marktständen oder mobilen Verkaufseinrichtungen für Waren) kann aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit auf die Belegausgabe verzichtet werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn dies beim Finanzamt beantragt und eine Genehmigung hierzu erteilt wird. Sehr wahrscheinlich wird die Befreiung wohl am ehesten Unternehmer betreffen, die eine offene Ladenkasse verwenden. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Finanzämter durch das Erfordernis einer entsprechenden Antragstellung ganz nebenbei auch einen Einblick in die individuellen Verhältnisse des Antragstellers bekommen.

1.5 Die Kassensicherungsverordnung

Im Zuge des Kassengesetzes wurde etwa ein Jahr später, im Jahr 2017, die sogenannte Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) verabschiedet. Diese befasst sich schwerpunktmäßig mit den Anforderungen an die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE).

Hinweis:

Die TSE wird im Hinblick auf die aktuell hierzu veröffentlichten technischen Richtlinien gesondert in Kapitel 3 beleuchtet.

Die TSE soll gewährleisten, dass keine technischen Manipulationen an der Kasse vorgenommen werden können, etwa durch entsprechende Programmierungen oder den Einsatz von Manipulationssoftware. Dazu sind grundlegende technische Standards festgelegt worden. Die KassenSichV nennt insbesondere:

- die Protokollierung (alle Vorgänge in der Kasse werden von der TSE protokolliert; hierbei müssen die Transaktionen so verkettet werden, dass Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar werden),
- die Speicherung (auch die Speicherung der Grundaufzeichnungen muss manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium, etwa einer Festplatte, vorgenommen werden) und
- die Schnittstelle (die TSE muss für den reibungslosen Datenexport an die Finanzbehörden eine einheitliche digitale Schnittstelle enthalten).

Der Anwendungsbereich der KassenSichV erstreckt sich auf Aufzeichnungssysteme wie computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Insbesondere Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenausgabegeräte zählen nicht dazu.

2 Checklisten zur Kassenführung

Die Checklisten geben einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Kassenführung sowohl bei der offenen Ladenkasse als auch bei der elektronischen Kasse.

2.1 Offene Ladenkasse

- Sind tägliche Kassenberichte (handschriftlich oder elektronisch) vorhanden?
- Liegen Einzelbelege einschließlich Eigenbelegen bei Privateinlagen/-entnahmen vollständig vor?
- Bei elektronischer Kassenbuchführung: Sind nachträgliche Änderungen des Kassenbuchs ausgeschlossen oder werden sie gekennzeichnet?
- Wird das Kassenbuch chronologisch fortlaufend geführt?
- Werden Unregelmäßigkeiten dokumentiert?
- Werden die Umsätze getrennt nach den Steuersätzen aufgezeichnet?
- Weisen die Aufzeichnungen weder Streichungen noch Überschreibungen auf?
- Wird der Geldtransfer zu oder von der Bank - auch datumsmäßig - zutreffend erfasst?
- Werden EC-Karten-Zahlungen gesondert gekennzeichnet oder gesondert erfasst?

2.2 Elektronische Registrierkassen

- Liegen die Ausdrucke der Gesamtkassenstreifen und der Z-Bons vollständig vor?
- Enthalten die Z-Bons Datum und Uhrzeit des Ausdrucks, eine fortlaufende automatische Nummerierung, den Namen des Unternehmers, die Tageseinnahmen getrennt nach Steuersätzen sowie die Stornos und Löschungshinweise im Tagesspeicher?
- Ist gewährleistet, dass unbare Geschäftsvorfälle erfasst werden? Kann mittels der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge erfolgen und ist deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- oder Aufzeichnungswerk gewährleistet?
- Werden steuerlich relevante Einzeldaten verdichtet (z.B. ausschließliche Speicherung von Tagesendsummen)?
- Werden die Bedienungs- und Programmieranleitung des Geräts sowie alle weiteren Anweisungen zur Programmierung aufbewahrt?
- Wird die Einzelaufzeichnung als Funktion genutzt?

Hinweis:

Ist die Speicherung aller steuerlich relevanten Daten im Gerät nicht möglich, müssen diese unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie das laufende System ermöglichen.

3 Neue technische Richtlinien

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat mehrere Richtlinien für die technischen Anforderungen insbesondere an die TSE präzisiert. Diese Vorgaben richten sich in erster Linie an Anbieter und Produzenten elektronischer Kassensysteme, denn diese müssen sich vom BSI zertifizieren lassen, dass ihre Systeme den Vorgaben entsprechen. Da allerdings früher oder später auch Sie eine Kasse nutzen müssen, die den neuen Vorgaben entspricht, ist es durchaus interessant, ein paar Details dazu zu kennen.

3.1 Die TSE

Eine der technischen Richtlinien definiert die Anforderungen an die TSE. Die TSE bildet den wichtigsten, übergreifenden Teil der durch die KassenSichV definierten Schutzmaßnahmen, um die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der aufgezeichneten Daten sicherzustellen.

Das interne elektronische Aufzeichnungssystem der Kasse überträgt die zur Absicherung bestimmten Daten an die TSE. Die technische Richtlinie definiert nun die

rechtlichen Grundlagen für die Protokollierung, den Datenexport und die Belegausgabe sowie die Anforderungen an die Hersteller.

Aufzeichnungspflichtige Vorgänge werden in der Richtlinie in „Geschäftsvorfälle“, „andere Vorgänge“ und „technische Vorgänge“ unterteilt:

- Geschäftsvorfälle sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens auswirken - also insbesondere alle Aufwands- und Erlösbuchungen sowie in Bezug auf die Kasse entsprechende Verbuchungen von Einnahmen und Entnahmen.
- Andere Vorgänge sind Vorgänge im Aufzeichnungssystem oder in der TSE, die aber keine Geschäftsvorfälle darstellen (z.B. Trainingsbuchungen).
- Technische Vorgänge sind Prozesse, die sich auf das Management bzw. die Konfiguration der TSE selbst beziehen (z.B. das Setzen der Uhrzeit).

Der Export der gespeicherten, abgesicherten Daten (z.B. bei einer Betriebsprüfung) muss möglich sein. Das Aufzeichnungssystem muss in der Lage sein, eine Transaktion zu wiederholen, deren Ausführung durch die TSE fehlgeschlagen ist. Dabei kann es notwendig sein, alle Funktionsaufrufe zu wiederholen, die seit dem Ausstellen der letzten sogenannten Log Message erfolgt sind.

3.2 Das Sicherheitsmodul

Zu den wichtigsten Funktionen des Sicherheitsmoduls gehören folgende:

- ein manipulationssicherer Transaktionszähler,
- eine Zeitquelle,
- die Möglichkeit zur Erstellung von Protokolldaten über jeden Absicherungsschritt einer Transaktion,
- ein Signaturzähler.

Das Sicherheitsmodul kann in verschiedenen Ausprägungen realisiert werden:

- Es verwaltet Aktualisierungen verschiedener Transaktionen intern und übernimmt die jeweiligen Anwendungsdaten für einen späteren Absicherungsschritt.
- Es führt für jeden Ablaufschritt einer Transaktion einen Absicherungsschritt durch. Diese Umsetzung dürfte die sichere Variante sein.

Hinweis:

Das Sicherheitsmodul kann nur eine begrenzte Menge paralleler Transaktionen verwalten. Daher muss die TSE gewährleisten, dass der interne Speicher im Sicherheitsmodul nicht „überläuft“ und rechtzeitig ei-

ne Sicherung der offengehaltenen Transaktionen durchgeführt wird. Dies gibt gegebenenfalls schon eine Orientierung für die spätere Anschaffung: Gerade bei Unternehmen mit vielen Barumsätzen innerhalb kurzer Zeit (z.B. Supermärkte) muss voraussichtlich darauf geachtet werden, dass ein interner Speicher mit ausreichend Kapazität vorhanden ist.

3.3 Die einheitliche digitale Schnittstelle

Die einheitliche digitale Schnittstelle (EDS) umfasst:

- eine Exportschnittstelle, die eine standardisierte Datensatzbeschreibung für den Export der gespeicherten, abgesicherten Grundaufzeichnungen aus der TSE bereitstellt, und
- eine Einbindungsschnittstelle, die der Integration der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem dient und insbesondere den Export der gespeicherten, abgesicherten Daten sowie Start, Update und Beendigung einer Transaktion unterstützen muss.

Bei Übertragungen über diese Schnittstellen sind verschiedene Log Messages zu führen. So müssen unter anderem die Seriennummer des Aufzeichnungssystems, die Art des Vorgangs, die Transaktionsnummer und der aktuelle Signaturzähler festgehalten werden.

3.4 Das Speichermedium

In Verbindung mit der TSE muss das Speichermedium sicherstellen, dass sämtliche darauf aufgezeichnete Daten durch einen Steuerprüfer abgerufen werden können. Das Speichermedium muss fest in die TSE integriert sein. Damit die auf dem Speichermedium aufgezeichneten Protokolldaten für den standardisierten Export bzw. für die elektronische Aufbewahrung einheitlich strukturiert und bezeichnet sind, ist ein einheitliches Datenformat definiert worden.

Sobald die Hersteller marktfähige Kassenmodelle entwickelt haben und eine nennenswerte Anzahl von entsprechenden Modellen zum Vergleich auf dem Markt ist, stehen wir Ihnen gerne für Gespräche zur Verfügung, um abzuklären, welches Modell am besten für Ihr Unternehmen geeignet ist.

4 Die Kassennachschau

Durch das Kassengesetz ist der Fiskus seit dem 01.01.2018 berechtigt, die Kassenaufzeichnungen unangekündigt in Form einer Kassennachschau zu prüfen. Mittlerweile hat auch das BMF in einem Schreiben Details zur Kassennachschau veröffentlicht. Solche spontanen Prüfungen gibt es bereits im Rahmen der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer.

Bei einer Kassennachschau können alle Arten von Kassensystemen geprüft werden: neben computergestützten Kassensystemen demnach auch Registrierkassen und offene Ladenkassen. Gegenstand der Prüfung können auch Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Geldspielgeräte werden.

4.1 Wie und wann erfolgt sie?

Eine Kassennachschau kann völlig unangekündigt erfolgen. Dies wird sehr wahrscheinlich die Regel sein, hier wird die Finanzverwaltung den Überraschungseffekt ausnutzen. Lediglich bei größeren Ladengeschäften, etwa bei größeren Supermärkten, könnte es denkbar sein, dass vorab eine Ankündigung erfolgt, alleine schon aus praktischen Gründen.

Im Regelfall sollte eine Kassennachschau während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Laut BMF kann sie jedoch auch außerhalb der Geschäftszeiten stattfinden, wenn im Unternehmen noch oder bereits gearbeitet wird.

In jedem Fall sollten Sie sicherstellen, dass immer Mitarbeiter anwesend sind, die über die Kassennachschau sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten Bescheid wissen. Eine Kassennachschau kann nach den Vorstellungen der Finanzverwaltung nämlich auch dann durchgeführt werden, wenn der Betriebseigner oder Geschäftsführer nicht persönlich anwesend ist, aber Personen vor Ort sind, die mit der Funktionsweise der Kassen vertraut sind und entsprechende Zugriffsrechte auf die Kassen haben.

4.2 Was sind Ihre Verpflichtungen dabei?

Dem Prüfer sind bei einer Kassennachschau alle Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassenführung relevanten sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere auch die Vorlage der Bedienungsanleitung des Kassensystems.

Bei seinem „Besuch“ kann der Prüfer unter anderem einen Kassensturz verlangen, um den aktuellen Kassenbestand laut Kassenbuchführung mit dem tatsächlich vorhandenen Bargeldbestand abzugleichen. Er ist zudem befugt, im Zuge der Nachschau das Betreten der Geschäftsgrundstücke sowie Geschäftsräume des Steuerpflichtigen zu verlangen. Der Steuerpflichtige hat dies zu dulden.

Hinweis:

Eine Kassennachschau rechtfertigt jedoch keine allgemeine Durchsuchung der betrieblichen Räumlichkeiten. Das würde die Befugnisse des Prüfers übersteigen. Ebenso sind die privaten Räumlichkeiten für

den Prüfer grundsätzlich tabu, sie dürfen nur in Ausnahmefällen betreten werden, etwa zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Für alle elektronischen Systeme, die buchführungsrelevante Daten generieren, muss verpflichtend eine Verfahrensdokumentation erstellt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von elektronischen Kassensystemen. Insbesondere bei größeren Unternehmen mit mehreren Kassen ist es gut möglich, dass auch die Teile der Verfahrensdokumentation vorgelegt werden sollen, die die Kassen betreffen. Ebenso kann der Prüfer auch Angaben zum internen Kontrollsystem verlangen, etwa bezüglich der Zugriffsrechte der Belegschaft auf das Kassensystem und der Maßnahmen zur Vermeidung von Manipulationen.

Hinweis:

Auch für das Thema der Verfahrensdokumentation im Ganzen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4.3 Welche Risiken bestehen dabei?

Nach dem Kassengesetz kann bei unrichtiger Aufzeichnung von Kassenvorgängen ein Bußgeld von bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Bei bestimmten Verstößen gegen das Kassengesetz sind sogar Bußgelder bis zu 25.000 € möglich. Dies gilt auch, wenn ab 2020 bzw. 2023 keine TSE verwendet wird. Bei Auffälligkeiten kann der Prüfer außerdem sofort - ohne eine vorherige Prüfungsanordnung sowie die übliche Frist von zwei bis vier Wochen bis Prüfungsbeginn - in eine Außenprüfung übergehen.

Hinweis:

Der Prüfer muss Sie lediglich schriftlich auf den Übergang zur Außenprüfung hinweisen.

Die Aufforderung, Ihre Kassen für die Nachschau zur Verfügung zu stellen, ist ein Verwaltungsakt. Dagegen können Sie direkt an Ort und Stelle beim Prüfer Einspruch einlegen, was dieser protokollieren muss. Ein Einspruch ist jedoch nur bis zur Beendigung der Kassennachschau möglich und steht ihrem weiteren Fortgang nicht entgegen. Ob ein Einspruch sinnvoll ist, kommt auf den Einzelfall an. Sicherlich wird hierdurch die Atmosphäre der Prüfung nicht gerade harmonischer. Allerdings ist das Finanzamt bei einem Einspruch verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Kassennachschau noch einmal ganz genau unter die Lupe zu nehmen.

Fallen bei einer Kassenprüfung gravierende Missstände auf, können diese, unabhängig von einem Übergang zur regulären Außenprüfung, eine Verwerfung der Buchführung zur Folge haben. Daraus resultiert dann eine

Schätzungsbefugnis des Finanzamts. Diese Schätzungen fallen oftmals höher aus als die tatsächlichen Einnahmen und führen so zu Mehrsteuern. In Extremfällen, insbesondere bei manipulierten Kassensystemen, kann die Kassennachschau auch zu weitergehenden Prüfungen der Steuerfahndung führen. Wird dann leichtfertige Steuerverkürzung oder tatsächliche, vorsätzliche Steuerhinterziehung nachgewiesen, drohen Geld- oder Haftstrafen.

4.4 Wie verhalten Sie sich dabei am besten?

Hat der Kassenprüfer sich zu erkennen gegeben, lautet die erste und wichtigste Regel: Ruhe bewahren! Die Kassenprüfung ist etwas ganz Normales und wird nun immer mehr Unternehmen betreffen. Üblicherweise wurde Ihr Unternehmen nur zufällig ausgewählt.

Zum konkreten Verhalten bei einer Kassennachschau empfehlen wir:

- Lassen Sie sich in jedem Fall den Dienstausweis des Beamten zeigen, wenn er die Kassen prüfen möchte oder Zugang zu nichtöffentlichen Bereichen verlangt. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass Trickbetrüger am Werk sind, die sich nur als Steuerprüfer ausgeben und Zugriff auf Ihre Kasse nehmen möchten. Der Prüfer darf allerdings - sozusagen inkognito - Ihren laufenden Geschäftsgang beobachten. Das heißt: Er kann Ihr Ladenlokal betreten und Testkäufe durchführen oder schauen, ob Geschäftsvorfälle ordentlich in der Kasse erfasst werden.
- Stellen Sie sicher, dass der Beamte auch tatsächlich mit der Prüfung des Kassensystems betraut ist. Hierzu sollte er ein entsprechendes Schriftstück oder einen Verwaltungsakt vorlegen können.
- Seien Sie kooperativ, aber verbieten Sie das Herumstöbern des Beamten in Schränken und Schubladen. Die Kassennachschau ist keine Steuerfahndungsmaßnahme und Sie sind kein Verdächtiger.
- Außer den für die Kassennachschau zuständigen Mitarbeitern führen keine weiteren Angestellten Gespräche über betriebliche Themen mit dem Prüfer. Am besten gehen die nichtbeteiligten Angestellten dem Prüfer aus dem Weg.
- Auch der Ansprechpartner für den Prüfer sollte sich mit ihm lediglich über Themen der Kassenführung unterhalten. Fragen zur Buchführung, zu Steuern oder Aufzeichnungspflichten rund um den Mindestlohn müssen Sie nicht beantworten.

Es muss vom Finanzamt kein Prüfungsbericht über den Verlauf der Kassenprüfung erstellt werden. Hat die Kassennachschau für Sie steuererhöhende Konsequenzen, haben Sie allerdings das Recht, hierzu gehört zu werden. Gegen die entsprechend geänderten Bescheide sollte Einspruch eingelegt werden.

5 Ab wann gelten neue Anforderungen?

Neue Kassensysteme, die den Vorgaben des Kassengesetzes im Hinblick auf TSE, Sicherheitsmodul, EDS und Speichermedium entsprechen, müssen grundsätzlich bis zum 01.01.2020 vorhanden sein.

Ob Ihr bisheriges Kassensystem ab dem 01.01.2020 tatsächlich unbrauchbar ist und eine komplette Neuanschaffung erfolgen muss oder ob es Umrüstmöglichkeiten geben wird, bei denen das vorhandene Kassensystem erhalten bleibt, ist noch offen. Hier dürfte es stark auf den jeweiligen Einzelfall ankommen. Perspektivisch dürften moderne PC-Kassen hier aufgrund ihrer Flexibilität einen Vorteil haben, so dass bei ihnen möglicherweise die Umsetzung der neuen Anforderungen über eine Umrüstung machbar ist und das bestehende System weiter genutzt werden kann.

Allerdings haben viele Unternehmer bereits aufgrund der verschärften Anforderungen seit dem 01.01.2017 neue Kassensysteme angeschafft. Das ist auf jeden Fall sinnvoll gewesen und - soweit noch nicht geschehen - immer noch dringend zu empfehlen. Obwohl aus derzeitiger Perspektive auf dem neuesten Stand, werden auch diese Kassensysteme die künftigen Anforderungen ab 2020 nicht mehr erfüllen können. Dies ist schon deshalb logisch, da es entsprechende Systeme bis dato noch gar nicht gibt.

Damit Sie Ihr Kassensystem nicht innerhalb kürzester Zeit ein zweites Mal austauschen müssen, sieht das Gesetz eine neue Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 für solche Registrierkassen vor, die

- nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind,
- die seit 2017 gültigen Anforderungen seitens der Finanzverwaltung erfüllen und
- bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Hinweis:

Gerade die letztgenannte Anforderung, wonach die verlängerte Frist bis Ende des Jahres 2022 nur dann gilt, wenn bauartbedingt keine Aufrüstung möglich ist, bedeutet, dass man sich auf jeden Fall zwangsläufig noch vor dem 01.01.2020 mit dem Thema Kasse befassen muss. Auch wenn Sie erst vor kurzem eine neue Kasse angeschafft haben, bedeutet dies also nicht, dass für Sie nun automatisch die verlängerte Frist bis Ende des Jahres 2022 gilt.

Also muss, wenn demnächst die neuen Anforderungen an Kassen von entsprechenden Herstellern umgesetzt werden, recherchiert werden, ob es eine Möglichkeit zur Umrüstung gibt. Hier sollten Sie dann überlegen, welche Lösung tatsächlich sicher und sinnvoll ist, auch was die

Kosten angeht. Vor allzu improvisierten Lösungen kann in diesem Zusammenhang nur gewarnt werden. Gerne stehen wir Ihnen zu gegebener Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung, um die beste Lösung für Sie zu finden.

6 Fazit

Wie Ihnen die vorliegende Information veranschaulicht, ist der „Kampf um die Kassen“ in eine neue Runde gegangen. Wenn Sie also bisher noch nicht die seit dem Jahr 2017 verbindlichen Anforderungen umgesetzt haben, wird es nun höchste Zeit. In den kommenden Betriebsprüfungen und auch durch die Kassennachschau wird das Thema ein Schwerpunkt sein. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite, um mit Ihnen die Rechtmäßigkeit und Aktualität Ihrer Kassenführung zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen